Bebauungsplan Nr. 74

„Nordlich Moorhof“,

OT Groß Hesepe

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen haben in der Zeit vom 27.09.2024 bis zum 28.10.2024 öffentlich ausgelegen.

Geeste, den 11.09.2024

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister

Emsland

Landkreis Emsland
Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen
20. Jan. 2022
Gemeinde Geeste

Fachbereich:
Hochbau
Ansprechpartner:
Frau Otten uo
Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.
Kreishaus I B 527, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39 1527

Internet: http://www.emsland.de
E-Mail: ulrike.otten@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:	Mein Zeichen:	☎ Durchwahl:	
08.12.2021,	**65-610-304-159** **Az.: 7761/2021**	05931 44-1527	**Meppen** 18.01.2022

Bauleitplanung der Gemeinde
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 74, "Nördlich Moorhof"
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Wald mit Altholzbestand.

Für die Erstellung des Umweltberichtes sind im Vorfeld folgende Untersuchungen erforderlich:

- Biotoptypenkartierung
- Spezielle artenschutzrechliche Untersuchung (SAP); der Untersuchungsrahmen sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- Eingriffsbilanzierung (Waldumwandlung).

Immissionsschutz

Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben, sofern sichergestellt ist, dass die zulässigen Immissionswerte gem. Geruchsimmissionsrichtlinie auch nach einer tiefergehenden Prüfung eingehalten werden. Die bisherigen Ermittlungen zum Geruch begründen sich lediglich auf Grundlage dessen, dass bereits weitere Wohnbebauungen den umliegenden Emittenten vorgelagert sind. Hierdurch kann höchstens ausgeschlossen werden, dass die umliegenden Emittenten nicht weitergehend eingeschränkt werden. Die Einhaltung des zulässigen Immissionswertes gem. Geruchsimmissionsrichtlinie von 10 % der Jahresstunden Geruch wird hierdurch nicht nachgewiesen.

Denkmalpflege

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.
Aus diesem Grunde bitte ich folgende Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften in die Planunterlagen aufzunehmen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.

Abfallwirtschaft

Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland."

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

In Vertretung

Kopmeyer
Kreisbaurat

Broeker, Stefan

Von:	toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de
Gesendet:	Dienstag, 18. Januar 2022 17:12
An:	Broeker, Stefan
Betreff:	Ihr Zeichen: 61-26-02-74, Gemeinde Geeste, OT Groß Hesepe, BBP 74 "Nördlich Moorhof"
Priorität:	Hoch

Eingegangen
19. Jan. 2022
Gemeinde Geeste

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Vorgang

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste, Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof", OT Groß Hesepe

können wir auf Grund personeller Engpässe leider nicht fristgerecht bearbeiten. Bitte erteilen Sie uns eine Fristverlängerung und nennen ein Datum, bis wann Ihnen die Stellungnahme spätestens vorliegen muss.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Möhring, Sonja

Fristverlängerung zum 04.02.2022 /Brö

LBEG

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Eingegangen
01. Feb. 2022
Gemeinde Geeste

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
61-26-02-74, 08.12.2021	TOEB.2021.12.00189	0511-643 3660	31.01.2022
		E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de	

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof", OT Groß Hesepe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
(nicht angegeben)	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Dalum - Rühlermoor	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Bergbau: Markscheiderei

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete
Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte
In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen
Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau
Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • An der Feuerwache 14 • 49716 Meppen

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. H. Herrn Bröker
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen
27. Jan. 2022
Gemeinde Geeste

Bezirksstelle Emsland
An der Feuerwache 14
49716 Meppen
Telefon: 05931 403-100
Telefax: 05931 403-111

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner | in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-26-02-74	2021001 Geeste 74	Frau Lüssing-Griese	403-107	julia.luessing-griese@lwk-niedersachsen.de	25.01.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof", OT Groß Hesepe

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.

Landwirtschaft:
Das o. g. Plangenehmigungsverfahren zur Größe von etwa 3 230 m² mit der zukünftigen Nutzung als „Wohngebiet" liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Die Entwicklung der einzelnen Betriebe wird durch die o. g. Planung nicht weiter beeinträchtigt, da die vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränkt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Forstwirtschaft:
Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken, wenn die überplante Waldfläche mindestens in einem Verhältnis 1:1, möglichst im unmittelbaren Einzugsbereich, ausgeglichen wird.

Bei den Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstung) sollte das Forstamt Weser-Ems (Bezirksförster Sloot Tel.-Nr. 05965/1339) beratend hinzugezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Vinzenz Bauer)
Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück
(per E-Mail)

Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor", Geeste

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931/9300-0 · Telefax: 05931/9300-73
Internet: www.tavbm.de · Email: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor", Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste-Varloh

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen
Am Rathaus 3

49744 Geeste

Eingegangen
27. Jan. 2022
Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen:	61-26-02-74
Ihr Schreiben vom:	08.12.2021
Mein Zeichen:	668/14
Auskunft erteilt:	**Ahlers, Bernhard**
Telefon-Nr.:	05931/9300-52
Fax-Nr.:	05931/9300-952
Email-Adresse:	Bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum:	2022-01-25

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof", OT-Groß Hesepe

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 72 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von **mindestens 2,0 m Breite** für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.
Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
TAV "Bourtanger Moor"

i.A. Ahlers

TAV „Bourtanger Moor"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 50001

Bürozeiten
Montag – Donnerstag 8:00 – 17:00 Uhr
Freitag 8:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Commerzbank AG IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 · BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Emsland IBAN: DE50 2665 0001 1060 0120 00 · BIC: NOLADE21EMS
Volksbank Lingen eG IBAN: DE14 2666 0060 1107 1583 00 · BIC: GENODEF1LIG
Emsländische Volksbank eG IBAN: DE22 2666 1494 0134 2002 00 · BIC:GENODEF1MEP

Finanzamt Lingen: USt.-IdNr. DE117332100 · St.-Nr. 61/201/07510

31

Unterhaltungs-und Landschaftspflegeverband Nr. 95 "Ems I"

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. Hd. Herrn Bröker
Postfach 11 29
49741 Geeste

Eingegangen
23. Dez. 2021
Gemeinde Geeste

49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-0
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94-95.de

Dienstzeiten:

Mo – Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
08.12.2021 61-26-02-74	Be/Au-1202	Herr Berning	16.12.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof", OT Groß Hesepe

Sehr geehrter Herr Bröker,

gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 "Ems I" (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Der beplante Bereich liegt im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Ems-Süd", hierzu wenden Sie sich bitte an den Verbandsvorsteher Helmut Schwering, Kirschenstr. 49, Geeste-Gr. Hesepe.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer

(Berning)

BANKVERBINDUNGEN: Sparkasse Emsland BIC: NOLADE21EMS IBAN: DE56 2665 0001 0000 0762 08
Volksbank Lingen eG BIC: GENODEF1LIG IBAN: DE89 2666 0060 1100 8083 00

-396-
(1)

Emsland

Landkreis Emsland
Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen
03. April 2023
Gemeinde Geeste

Fachbereich:
Hochbau
Ansprechpartner:
Frau Eckjans ej
Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.
Kreishaus I B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39-4525

Internet: http://www.emsland.de
E-Mail: bettina.eckjans@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:	Mein Zeichen:	☎ Durchwahl:	Meppen
22.02.2023, 61-26-02-74	**65-610-304-159** **Az.: 1413/2023**	05931 44-4525	28 .03.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 74, "Nördlich Moorhof", OT. Groß Hesepe
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)
(Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB))

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

In den textlichen Festsetzungen ist die Nummerierung der §§ 9 - 11 undeutlich.
Bei § 9 fehlt der Vollständigkeit halber eine Bezeichnung bzw. Betitelung. Die Nummerierung § 10 ist doppelt enthalten.

Naturschutz und Forsten

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Einer Waldumwandlung kann nur zugestimmt werden, wenn eine entsprechend geeignete Ersatzaufforstungsfläche parzellengenau benannt wird.

Immissionsschutz

Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben, sofern sichergestellt ist, dass die zulässigen Immissionswerte gem. Anhang 7 der TA Luft auch nach einer tiefergehenden Prüfung eingehalten werden. Die bisherigen Ermittlungen zum Geruch begründen sich lediglich auf Grundlage dessen, dass bereits weitere Wohnbebauungen den umliegenden Emittenten vorgelagert sind. Hierdurch kann höchstens ausgeschlossen werden, dass die umliegenden Emittenten nicht weitergehend eingeschränkt werden. Die Einhaltung des zulässigen Immissionswertes gem. Geruchsimmissionsrichtlinie von 10 % der Jahresstunden Geruch wird hierdurch nicht nachgewiesen.

Denkmalpflege

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird im Bebauungsplan korrekt verwiesen. In diesem Zusammenhang bitte ich, die Telefonnummern der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland wie folgt zu ändern:

- Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 2173 oder (05931) 6605.

In Vertretung

K. Gommeyer
Kreisbaurat

- 401 -

(6)

LBEG

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Eingegangen

29. März 2023

Gemeinde Geeste

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bitte Ign. Höhe auf seinem Urlaub z. h. geben.

Bearbeitet von Hermann Reinartz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
61-26-02-74, 22.02.2023	TOEB.2023.02.00337	3427	28.03.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste, Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof4, OT Groß Hesepe, hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
NN	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	NN
Rühlermoor-Wietmarschen	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	NN
Dalum - Rühlermoor	Nowega GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Reinartz
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Roling, Petra

Von: toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de
Gesendet: Dienstag, 28. März 2023 14:32
An: Roling, Petra
Betreff: Antwort (Az. TOEB.2023.02.00337) zum Vorhaben Gemeinde Geeste, BBP 74 "Nördlich Moorhof" OT Groß Hesepe (Ihr Zeichen 61-26-02-74)
Anlagen: Stellungnahme_LBEG_TOEB.2023.02.00337_28.03.2023.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste, Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof4, OT Groß Hesepe, hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Ihr Zeichen 61-26-02-74)

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hermann Reinartz

(6)

Roling, Petra

Eingegangen
01. März 2023
Gemeinde Geeste

Von: Anfrage@lbeg.niedersachsen.de
Gesendet: Montag, 27. Februar 2023 15:31
An: Roling, Petra
Betreff: Eingangsbestätigung Bauleitplanung der Gemeinde Geeste Bebauungsplan Nr. 74 Nördlich Moorhof OT Groß Hesepe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihrer E-Mail: Bauleitplanung der Gemeinde Geeste Bebauungsplan Nr. 74 Nördlich Moorhof OT Groß Hesepe.

Ihr Anliegen wird derzeit bearbeitet. Unsere Antwort erhalten Sie per E-Mail, spätestens zum Ende der angegebenen oder der für das Verfahren geltenden Frist.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass – je nach Einordnung der Anfrage – für die Bearbeitung Kosten nach Zeitaufwand gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) und entsprechender länderspezifischer Regelungen oder Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) anfallen können.

Anfragen von **Privatpersonen** oder **Unternehmen** im Zusammenhang mit der Planung von Bauvorhaben, der Wertermittlung oder dem Kauf/Verkauf von Grundstücken o.ä. werden als **Anfragen zu Umweltinformationen** gem. UIG eingeordnet.

Für Beteiligungen seitens der **Bauaufsichtsbehörde** bei **Bauvoranfragen** (§73 NBauO) oder im **Baugenehmigungsverfahren** (§69 Abs. 3 Nr. 2 NBauO) werden für die fachbehördliche Stellungnahme Gebühren nach BauGO (nach Zeitaufwand) erhoben.

Informationen zu diesen Anfragen sowie Hinweise zum Kostenrahmen finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de -> Wir über uns und Service -> Bauvorhaben.

Wir weisen darauf hin, dass wir für die umfassende Bearbeitung alle in unserem Hause vertretenen und ggf. relevanten Belange prüfen.

Teilen Sie uns bitte unverzüglich mit, sofern Sie die weitere Bearbeitung Ihres Anliegens nicht wünschen. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass Sie die ggf. entstehenden Kosten des Verfahrens übernehmen.

Haben Sie uns innerhalb eines Verfahrens als **Träger öffentlicher Belange** oder **Fachbehörde** eine Mitteilung oder Information gesendet, z.B. Abwägungsergebnisse oder Vorbescheide, antworten wir nur, wenn erforderlich, in einer separaten E-Mail.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Stilleweg 2

30655 Hannover

(8)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • An der Feuerwache 14 • 49716 Meppen

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. H. Frau Roling
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen
04. April 2023
Gemeinde Geeste

Bezirksstelle Emsland
An der Feuerwache 14
49716 Meppen
Telefon: 05931 403-100
Telefax: 05931 403-111

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner | in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-26-02-74	2021001 Geeste 74	Frau Niemöller	403-109	isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de	03.04.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof", OT Groß Hesepe
hier: Beteilung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:
Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 74 vom 25.01.2022. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Forstwirtschaft:
Bei dem oben genannten Vorhaben ist direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Die überplante Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz-und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Vinzenz Bauer)
Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück
(per E-Mail)

(9) - 407 -

Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor", Geeste

Schwefinger Straße 18 • 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 • Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de • E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor", Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen
Am Rathaus 3

49744 Geeste

Eingegangen
03. April 2023
Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen:	61-26-02-74
Ihre Mail vom:	22.02.2023
Mein Zeichen:	668/14
Auskunft erteilt:	Ahlers Bernhard
Telefon-Nr.:	05931 9300-52
Fax-Nr.:	05931 9300-952
E-Mail-Adresse:	bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum:	2023-04-03

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof", OT Groß Hesepe
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 72 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für alle Versorgungsträger im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße (Rückenstütze der Bordanlage) und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.
Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
TAV "Bourtanger Moor"

Ahlers
i.A. Ahlers

Roling, Petra

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@tavbm.de>
Gesendet: Montag, 3. April 2023 12:47
An: Roling, Petra
Betreff: Stellungnahme B-Plan Nr. 74
Anlagen: Anschreiben Gemeinde.pdf; Stellungnahme-TAV.pdf

Sehr geehrte Frau Roling,

hiermit sende ich Ihnen die Stellungnahme des TAV „Bourtanger Moor" bezüglich B-Plan Nr. 74

Mit freundlichem Gruß

Bernhard Ahlers

Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor"
Schwefinger Straße 18
49744 Geeste-Varloh

Tel.-Nr. (0 59 31) 93 00-52
Handy.-Nr. (0151) 14857720
Fax-Nr. (0 59 31) 93 00-74

Email: bernhard.ahlers@tavbm.de
Internet: www.tavbm.de

Sicherheits- und Datenschutzhinweis!
Der Inhalt dieser Email, inklusive seiner Anhänge, ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser Email oder dessen Vertreter sind, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe unzulässig ist. Wir bitten Sie in diesem Fall, sich mit dem Absender dieser Email in Verbindung zu setzen.
Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

31

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I"

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. Hd. Frau Roling
Postfach 11 29
49741 Geeste

Eingegangen
07. März 2023
Gemeinde Geeste

49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-15
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94.de

Dienstzeiten:

Mo – Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
22.02.2023 61-26-02-74	-Be/Au 2308-	Herr Berning	01.03.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof", OT Groß Hesepe
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Roling,

gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I" (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Der beplante Bereich liegt im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Ems-Süd", hierzu wenden Sie sich bitte an den Verbandsvorsteher Helmut Schwering, Kirschenstr. 49, Geeste-Gr. Hesepe.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer

(Berning)

Emsland

Landkreis Emsland
Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen
28. Aug. 2024
Gemeinde Geeste

Fachbereich:
Hochbau
Ansprechpartner:
Frau Eckjans ej
Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.
Kreishaus I B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39-4525

Internet: http://www.emsland.de
E-Mail: bettina.eckjans@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
23.07.2024, -

Mein Zeichen:
65-610-304-159
Az.: 3656/2024

☎ Durchwahl:
05931 44-4525

Meppen
23.08.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 74, "Nördlich Moorhof"
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) (a. F.)
hier: Ergänzendes Verfahren nach § 215a Abs. 2 und 3 BauGB

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

In Ziffer 1.3 und 2.4 der Vorprüfung des Einzelfalls wird auf notwendige externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Ersatzaufforstungen hingewiesen. Kompensationsbedürftige Eingriffe in den Naturhaushalt sind immer erheblich. Die seitens der unteren Naturschutzbehörde genehmigte Waldumwandlung steht zudem in unmittelbarem Zusammenhang mit der o. g. Bauleitplanung. Daraus folgt, dass die Maßgabe des § 215a Abs. 3 BauGB nicht erfüllt ist.

Für das weitere Verfahren bedeutet dies Folgendes:

1. Eine vollständige Umweltprüfung nach § 1a Abs. 3 BauGB muss durchgeführt werden.
2. Der Eingriff ist entsprechend auszugleichen.
3. Im Übrigen kann das beschleunigte Verfahren bezogen auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB (§ 13 Abs. 2) sowie auf die Berichtigung des F-Plans (§ 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 2) durchgeführt werden.

Da die Erstellung eines Umweltberichts und die Anpassung der Begründung erforderlich werden, sind die Planunterlagen erneut zu veröffentlichen.

Da § 13b BauGB aufgehoben wurde und damit nicht mehr für laufende Verfahren als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, sollte dies in der Begründung deutlicher herausgestellt werden. Dies kann z. B. durch einen Zusatz „alte Fassung" (a.F.) und die Vergangenheitsform der Verben erfolgen.

Immissionsschutz

Die Gemeinde Geeste hat in der Abwägung vom 25.04.2023 der Erstellung eines immissionsschutzfachlichen Gutachtens im Sinne der TA Luft nicht zugestimmt. Die Einhaltung des zulässigen Immissionsgrenzwertes für Geruch ist nicht sichergestellt worden. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass das aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevante Schutzgut Mensch durch das o. g. Vorhaben negativ beeinflusst wird und folglich auch ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führt.

In Vertretung

Dr. Kiehl
Kreisbaurat

LBEG

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Eingegangen
20. Aug. 2024
Gemeinde Geeste

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
23.07.2024	TOEB.2024.07.00438	0511-643 3660	20.08.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bebauungsplan Nr. 74, Vorprüfung des Einzelfalls

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier.

Ferngas-Leitung Dalum - Rühlermoor / Anschluss-Ltg. 63.1 - Station BEB Rühlermoor FLUID Stickstoff, Nowega GmbH (Erdgas)

EGM Erdgas Münster GmbH (Energetische oder nicht-energetische Leitung)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Wald in guten Händen.

Niedersächsische Landesforsten

Forstamt Ankum

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen
12. Aug. 2024
Gemeinde Geeste

Markus Revermann
Funktionsstelle TÖB

Zeichen: 6403

Fon + 49 (0) 5462 - 8860-20
Fax + 49 (0) 5462 - 8860-55
mob + 49 (0) 170 - 5708460
Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de

08.08.2024

Ihr Schreiben v. 23.07.2024

Bauleitplanung;
Aufstellung des B- Planes Nr. 74 „Nördlich Moorhof"

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.

Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen und die Inanspruchnahme einer kleinen Waldfläche. Diese ist gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG in einem Flächenfaktor von 1 : 1,1 an einer anderen Stelle zu kompensieren. Sofern bei der Baumartenwahl ausschließlich standortgerechte Laubbäume verwendet werden und bei der Ersatzaufforstungsfläche ein Waldrand eingeplant wird, kann die Kompensationsfaktor aus hiesiger Sicht um einen Faktor von 0,1 auf 1:1 abgesenkt werden und entspräche damit den Antragsunterlagen zum Waldumwandlungsantrag.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Revermann